

PersonalRAT

Unbezahlte Freistellung - bin ich in dieser Zeit krankenversichert?

Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind und unbezahlte Freistellungen (Sonderurlaub/ Arbeitsbefreiung) in Anspruch nehmen, sollten Folgendes beachten:

Ab Beginn der unbezahlten Freistellung besteht längstens für einen Monat Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Dauert die unbezahlte Freistellung länger als einen Monat, muss der Arbeitgeber die/den Beschäftigte/n bei der gesetzlichen Krankenversicherung abmelden und der Krankenversicherungsschutz erlischt.

Für die Weiterversicherung gibt es die Möglichkeit, bei der gesetzlichen Krankenkasse der Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner beitragsfrei in die Familienversicherung aufgenommen zu werden oder in die freiwillige Versicherung einzuzahlen.

Sind Beschäftigte privat krankenversichert oder freiwillig gesetzlich krankenversichert, wirkt sich eine unbezahlte Freistellung, die länger als einen Monat dauert, nicht auf den Krankenversicherungsschutz aus.

Werden Beschäftigte während ihrer unbezahlten Freistellung krank, müssen sie dem Arbeitgeber weder die Arbeitsunfähigkeit melden noch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung abgeben, noch ist es möglich, die durch die Arbeitsunfähigkeit versäumten Sonderurlaubstage nachzuholen.

Rechtsquellen:

§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV